

Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Studienre- glement der Bachelor- und Master-Studiengänge (AB-AStudR)

Master of Law (deutsch)

Mit Beschluss des Rektorats* gelten ab 01.08.2025 die folgenden Ausführungsbestimmungen zum AStudR.

Brig, den 03.06.2025



Prof. Dr. Nicolas Rothen
Rektor a. i.



Prof. Dr. Corinna Martarelli
Vizerektorin Lehre

* ehemals Direktion

Inhaltsverzeichnis

1	Studienumfang der Master-Studiengänge	1
2	Modulübersicht	1
3	Regelstudium	1
4	Studienteile in Bachelor-Studiengängen	1
5	Major-/Minorprogramme	1
6	Moduldurchführung	2
7	Zweisprachiges Studium	2
8	Lehrveranstaltungen	2
9	Leistungsnachweise	2
10	Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen	3
11	Nicht-anrechenbare Studienleistungen	3
12	Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen	3
13	Masterabschluss	4

1 Studienumfang der Master-Studiengänge

Gem. Art. 8b Abs. 1 AStudR

Der Studiengang Master in Recht umfasst insgesamt 90 ECTS.

2 Modulübersicht

Gem. Art. 8b Abs. 2, 3 und 4 AStudR

¹ Das Studium besteht aus zwei Typen von Modulen:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule

Pflichtmodule

M01	Internationales Privatrecht, 10 ECTS
M02	Strafprozessrecht, 10 ECTS
M15	Masterarbeit, 10 ECTS

Wahlpflichtmodule

M03	Kriminologie, 10 ECTS
M04	Rechtsphilosophie / Rechtstheorie, 10 ECTS
M05	Steuerrecht, 10 ECTS
M06	Strassenverkehr und Betäubungsmittel, 10 ECTS
M07	Sozialversicherungsrecht, 10 ECTS
M08	Wirtschaftsstrafrecht, 10 ECTS
M09	Banken- und Finanzmarktrecht, 10 ECTS
M10	Familienvermögens- und Scheidungsrecht, 10 ECTS
M11	Nachlassplanung, 10 ECTS
M12	Kindes- und Erwachsenenschutz, 10 ECTS
M13	Europarecht, 10 ECTS
M14	Wettbewerbsrecht inkl. Kartellrecht, 10 ECTS

² Aus der Liste der Wahlpflichtmodule müssen sechs Module belegt und erfolgreich bestanden werden.

3 Regelstudium

Gem. Art. 8 Abs. 2 AStudR

Die Reihenfolge, in der die Module belegt werden, ist den Studierenden freigestellt. Diese zeitliche Wahlfreiheit wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass nicht in jedem Semester alle Module angeboten werden.

4 Studienteile in Bachelor-Studiengängen

Gem. Art. 8a Abs. 3 AStudR

Punkt 4 findet keine Anwendung, da sich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen auf einen Master-Studiengang beziehen.

5 Major-/Minorprogramme

Gem. Art. 8 Abs. 4 AStudR

Es werden keine Major- und Minorprogramme angeboten.

6 Moduldurchführung

Gem. Art. 9 AStudR

Die Pflichtmodule M01 und M02 werden jedes zweite Semester angeboten.

Die Wahlpflichtmodule M03 bis M14 werden jedes vierte Semester angeboten.

Das Modul M15 Masterarbeit wird individuell belegt. Es wird jedes Semester angeboten.

Übersicht über das Modulangebot HS23 bis FS30

	HS23	FS24	HS24	FS25	HS25	FS26	HS26	FS27	HS27	FS28	HS28	FS29	HS29	FS30
M 01	PF													
M 02		PF												
M 03			WF				WF				WF			
M 04				WF				WF				WF		
M 05				WF				WF				WF		
M 06	WF				WF				WF				WF	
M 07	WF				WF				WF				WF	
M 08		WF				WF				WF				WF
M 09			WF				WF				WF			
M 10		WF				WF				WF				WF
M 11			WF				WF				WF			
M 12				WF				WF				WF		
M 13	WF				WF				WF				WF	
M 14		WF				WF				WF				WF

7 Zweisprachiges Studium

Gem. Art. 11 Abs. 4 AStudR

Ein zweisprachiges Studium wird für den Master in Recht nicht angeboten.

8 Lehrveranstaltungen

Gem. Art. 14 Abs. 4 AStudR

¹ Während eines Semesters gibt es in den Modulen M01 bis M14 grundsätzlich vier Lehrveranstaltungen von der Dauer à je 2,5 Stunden.

² Zusätzlich können weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden.

9 Leistungsnachweise

Gem. Art. 15 Abs. 2 AStudR

¹ Zulässige Formen von Leistungsnachweisen während und am Semesterende sind

1. Schriftliche Prüfung
2. Mündliche Prüfung
3. Hausarbeit, schriftliche Arbeit
4. Präsentation

² Andere Leistungskontrollen können mit Zustimmung des/der Studiengangsleiters/in angeboten werden.

10 Besondere Studienleistungen und Nachbesserung bei besonderen Studienleistungen

Gem. Art. 16 Abs. 1, Art. 16 Abs. 3 AStudR

1. Masterarbeit

¹ Im Laufe ihres Studiums müssen die Studierenden eine schriftliche Masterarbeit verfassen. Diese kann in jedem angebotenen Modul des Studiengangs verfasst werden.

² Die Studierenden wählen den Zeitpunkt, zu dem sie ihre Masterarbeit verfassen wollen, frei. Die Arbeit kann zusätzlich zu den vom Reglement vorgeschriebenen Modulen verfasst werden.

³ Um diese schriftliche Masterarbeit verfassen zu können, müssen die Studierenden im entsprechenden Semester immatrikuliert sein. Die Masterarbeit muss während des laufenden akademischen Semesters eingereicht werden, das heisst per 31. Januar (Herbstsemester) oder 31. Juli (Frühlingsemester).

⁴ Wird eine Masterarbeit von der/dem betreuenden Dozierenden als ungenügend qualifiziert, so muss diese/r die Bewertung dem Kandidaten, der Kandidatin schriftlich und unter Angabe von Gründen mitteilen.

⁵ Eine nicht bestandene Masterarbeit oder andere schriftliche Arbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgegeben. Die Nachbesserung zählt dabei als zweiter Versuch. Die Höchstnote für die Überarbeitung einer schriftlichen Arbeit ist 4.5.

⁸ Dem Kandidaten, der Kandidatin wird zur Nachbesserung eine neue Frist zur Verbesserung eingeräumt. Diese Frist beträgt 30 Tage und läuft vom Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen und begründeten Rückweisung.

⁹ Wird auch die nachgebesserte Arbeit von der/dem betreuenden Dozierenden als ungenügend qualifiziert, teilt diese/r die Bewertung dem Kandidaten, der Kandidatin wiederum schriftlich und unter Angabe von Gründen mit.

¹⁰ Ist die nachgebesserte Arbeit ungenügend, so ist eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen, entweder bei der/m bisherigen oder bei einer/m neuen/m Dozierende/n. Die derart erbrachte Leistung ist endgültig.

¹¹ Eine Nachbesserung einer Nachbesserung ist ausgeschlossen.

¹² Arbeiten, die nicht fristgerecht abgegeben werden, gelten als nicht bestanden.

¹³ Die Studiengangsleitung erstellt Richtlinien mit den Einzelheiten zur schriftlichen Arbeit. Die Student Services stellen diese, zusammen mit dem Online-Anmeldeformular, auf der Lernplattform zur Verfügung.

2. Weitere besondere Studienleistungen

¹ Durch besondere Studienleistungen können zusätzliche ECTS-Punkte erworben werden.

² Mit der Teilnahme an einem Moot Court können 4 ECTS-Punkte erworben werden. Die Arbeit wird mit einer Note bewertet. Im Falle der Qualifikation für die mündliche Phase erhält der Studierende, die Studierende die Note 6 sowie zusätzlich 2 ECTS-Punkte. Die übrigen Arbeiten werden von einer von der Studiengangsleitung bestimmten Lehrperson bewertet, die über die Fachkenntnisse im relevanten Bereich verfügt.

³ Einzelheiten zu besonderen Studienleistungen und zur Teilnahme am Moot Court werden in einem Merkblatt geregelt, welches auf der Lernplattform veröffentlicht wird.

11 Nicht-anrechenbare Studienleistungen

Gem. Art. 25 Abs. 4 AStudR

Die Masterarbeit (M15) muss an der FernUni Schweiz absolviert werden.

12 Kompensationsmöglichkeiten in Master-Studiengängen

Gem. Art. 27 Abs. 1 Ziffer 3 AStudR

Es gibt keine Kompensationsmöglichkeit im Master-Studiengang Recht.

13 Masterabschluss

Gem. Art. 27 Abs. 2 AStudR

Es existieren keine zusätzlichen Voraussetzungen.